

Die nachstehend aufgeführten Montagebedingungen gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit in unseren Bedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Vorschriften der VOB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.

Vorbereitung der Montage

Bei Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen die Wände und Tür-/ Toröffnungen wie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschrieben hergestellt sein. Die DIN 18100 „Türen – Wandöffnungen für Türen – Maße entsprechend DIN 4172“ regelt allgemein Wandöffnungen für Türen im Innenbereich, wobei die dort angegebenen Maße der DIN 4172 „Maßordnung im Hochbau“ entsprechen. In der DIN 18100 sind die Rohbaumaße für Wohnungs-, Industrie-, Krankenhaus- und Verwaltungsbauten angegeben. Bei rauchdichten Türen und Schiebetore sowie Roll- und Sektionaltoren müssen im Schwellenbereich die Ebenheitstoleranz des Fußbodens DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 4, ausgeführt werden.

Bei Montagebeginn müssen alle Tür- und Toröffnungen ungehindert zugänglich sein, damit unsere Monteure die Arbeit ohne Wartezeiten aufnehmen können.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist. Alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten müssen beendet sein. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein.

Baustellensicherheit

Für die Sicherheit der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich. Unsere Fachbauleitung oder unsere Monteure sind vom Auftraggeber auf bekannte Risiken hinzuweisen. Wird eine evtl. Gefahrenquelle nicht unverzüglich vom Auftraggeber beseitigt, muss die Montage in den gefährdeten Montagebereichen abgebrochen werden. Der Mehraufwand hierdurch geht zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden oder Verzögerungen, hat der Auftraggeber den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.

Durchführung der Montage

Unsere Leistungen:

- Die Montage übernehmen wir im Rahmen der VOB, Metallbauarbeiten DIN 18360 bzw. Rollladenarbeiten DIN 18358 (gültig auch für Sektionaltore) beispielsweise für Unterkonstruktionen, sowie im Rahmen unserer Montagebedingungen und sofern separat vereinbart.
- Unser Transport schließt die Lieferung bis zur Abladestelle, sowie den ebenerdigen und ungehinderten Quertransport zur Einbauöffnung bis zu einer Entfernung von 30 m vom Abladeort ein. Der Boden muss entsprechend befahrbar sein.
- Bei kraftbetätigten Toren führen wir, soweit möglich, im Zuge der schlossermäßigen Montage einen Probelauf durch und prüfen damit die Torfunktion. Die Betriebsbereitschaft bzw. die Funktionsfähigkeit wird erst nach der Elektroinstallation erreicht. Bei der Elektroinstallation durch uns oder bereits bauseits vorhandenen Elektroinstallation ist die Erstinbetriebnahme in unseren Preisen enthalten. Bei nachträglicher Elektroinstallation ist eine zusätzliche Anfahrt und Arbeitszeit erforderlich, welche wir Ihnen in Rechnung stellen.

Hinweise:

- Nach der VOB sind unter anderem Maurer- und Stemmarbeiten, das Ausgießen und elastische Ausfügen der Wandanschlüsse keine Nebenleistungen.
- Bei „rauchdichten Türen“ (nach DIN 18095) muss die Zarge zulassungsbedingt zumindest einseitig, vorzugsweise auf Bandseite, bauseits zur Wand hin abgefugt, eingeputzt werden.
- **Bei einer Montage auf bauseitige Stahlkonstruktionen (Unzulässig bei Feuerschutzabschlüssen) werden die von uns gelieferten Teile angeschweißt und kaltverzinkt bzw. grundiert.**

Ihre Leistungen, falls nichts anderes vereinbart, wurde:

- Befestigte, befahrbare Zufahrt zur Anlieferöffnung des Gebäudes
- Vorhalten von geeignetem Hebezeug/Hebebühnen. Heranführen von Stromanschlüssen für Montagegeräte bzw. Maschinen, in die Nähe der Montagestelle (50 Meter).
- Bereitstellung eines Wasseranschlusses für eventuell beauftragte Vergussarbeiten.
- Vergießen, Vermörteln oder dauerelastisches Verfugen der Zargenanschlüsse zum Bauwerk und der erforderlichen Schwellenaussparungen (gesonderte Beauftragung an uns möglich)
- Sämtliche Beiputzarbeiten
- Versetzen/Befestigung der Torfeststeller bzw. der Bodentürpuffer, der Gleitbleche o.ä., wenn der Fußboden noch nicht fertig gestellt ist bzw. der Feststeller einbetoniert werden muss.
- Vorgabe eines oder mehrerer Meterrisse pro Geschoss. Der vorgegebene Meterriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.
- Ist aus Sicherheitsgründen eine geländegängige Hebebühne notwendig, muss diese bauseits gestellt werden. Auf Wunsch erfolgt kostenpflichtige Lieferung durch Käfer.

Abnahme

Erfolgt die Abnahme nicht sofort nach Ende der Montage, so gilt die Leistung spätestens mit Ablauf von 12 Werktagen nach Ende der Montage als abgenommen. Der Auftraggeber ist bei Fertigstellung der Montageleistung verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.

Der Auftraggeber ist zur **Teilabnahme** verpflichtet, wenn aus bauseitigen Gründen (z.B. nachfolgende Maler- oder Bodenbelagsarbeiten) eine getrennte Beschlagmontage notwendig ist, oder wenn nicht durch unser Verschulden die Montage von mehr als 2 Wochen unterbrochen ist/wird.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, eine Teilschlussrechnung auf der Grundlage der Angebotskalkulation für die abgeschlossene schlossermäßige Montage durchzuführen. Der Gefahrenübergang geht mit der Teilabnahme auf den Auftraggeber über. Die hierdurch zusätzlich verursachten Anfahrtkosten incl. der Arbeitszeit stellen wir in Rechnung.

Bei der Prüfung auf Merkmale der Beschädigung ist die visuelle Draufsicht auf die Sichtfläche maßgebend. Die Prüfung wird in der Regel bei im Außenbereich im Abstand von 5 Metern, bei Innenbauteilen im Abstand von 3 Metern vorgenommen. Die Außenbauteile sollten bei diffusem Tageslicht, die Innenbauteile bei normaler (diffuser), für die Nutzung der Räume vorgesehene Ausleuchtung unter einem Betrachtungswinkel senkrecht zur Oberfläche geprüft werden. Sollten bei vorgenannten Prüfungen keine Beschädigungen zu erkennen sein, gilt die Oberfläche als unbeschädigt und gibt keinen Anlass zur Reklamation! Diese Prüfung erstreckt sich auf organisch beschichteten, anodisch oxidierten (eloxierten), lackierten und pulverbeschichteten Oberflächen. Wird keine Abnahme verlangt und wurde ein Teil in Benutzung genommen so gilt die Leistung als abgenommen. **Eine Nutzung der Anlagen gilt in jedem Fall als Abnahme.**

Montagepreis

Die vereinbarten Montagepreise setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages in einem Zuge durchgeführt wird. Wartezeiten, die durch verspätete Ausführung der bauseitigen Leistungen, kein freier Arbeitsraum, oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet. Dies gilt auch im Falle einer Unterbrechung der Montagearbeiten, die durch den Auftraggeber zu vertreten ist und das Zurückziehen der Monteure erforderlich macht.

Montagetermin

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Montagetermin erst durch unsere Bestätigung nach § 5 Nr. 1 VOB/B verbindlich. § 6 VOB/B bleibt jedoch unberührt.

Verzögerungen durch Lieferverzug der Vorlieferanten, pandemische Lagen, Krankheiten etc. können uns nicht angelastet werden. Ebenso wird ausgeschlossen, dass eine mögliche daraus resultierende Verzögerung des Montagebeginns zu unseren Lasten gehen.

Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Anknüpfen des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt diese der Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn zur Verfügung.

Änderungen des Montageauftrages

Werden unsere Monteure im Zuge der vereinbarten Montagearbeiten aufgefordert, andere oder nicht beauftragte Montageleistungen zu erledigen, zusätzliches Material zu verarbeiten, werden unverzüglich nach Arbeitsende entsprechende Regieberichte vorgelegt. Die geänderten oder zusätzlichen Arbeiten sind als Stundenlohnarbeiten, das Material durch Benennung zusätzlich zu vergüten.

Hinweis: Unsere Monteure haben keine Vertretungsmacht. Für Bestellungen (z.B. Ersatzteile) o. ä. sind sie Empfangsboten und leiten Ihre Willenserklärung im gewöhnlichen Geschäftsgang an uns weiter.

Stundensatz

Stundenlohnarbeiten werden, wie auch Wartezeiten, Fremd- und Vorleistungen sowie Montageunterbrechungen, auf Nachweis abgerechnet. Hierfür gelten die dem Angebot zugrundegelegten Verrechnungssätze, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (wir behalten uns vor, bei eintretenden Teuerungen die Stundensätze anzupassen). Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Homepage einsehbar.

Der **Stundensatz** wird in der Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 6:00 – 18:00 Uhr) berechnet. Darüberhinausgehende Montagezeiten sind **Sonderzeiten**, die mit Aufschlag berechnet werden.

Für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeit (Nachtarbeit, Bereitschaft, Notdienst, Samstag, Sonn-, Feiertag, etc.) werden Zuschläge dem Stundensatz hinzugerechnet.

Bei **Nachtarbeit** erheben wir in der Zeit von 18:00 – 6:00 Uhr einen Zuschlag auf den Stundensatz von 50%.

Bei außerplanmäßigen **Notreparaturen und Serviceanforderungen** in Zeiten der Betriebsruhe und definierten Bereitschaftszeiten fällt generell ein zusätzlicher Zuschlag von 50% an. Wir verrechnen

zusätzlich in der Zeit von 18:00 – 6:00 Uhr einen Zuschlag von 50%

zusätzlich an Samstagen einen Zuschlag von 50%

zusätzlich an Sonntagen einen Zuschlag von 100%

zusätzlich an Feiertagen einen Zuschlag von 200%

Anfahrtpauschalen sowie sonstige vergütungspflichtige Entgelte entnehmen Sie ebenfalls unserer Homepage.